

Antwort auf die Anfrage der FDP-Fraktion vom 03.01.2024 (Drucksachen-Nr. 7289/2020-2025) für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 10.01.2024

Thema:

Situation der KiTas in Bielefeld

Frage:

Wie viele pädagogische Personalstellen sind derzeit in KiTas freier sowie städtischer Träger unbesetzt?

Antwort:

Die Verwaltung geht davon aus, dass mit „unbesetzt“ gemeint ist, dass es keine Stelleninhaber*innen gibt.

- Diese Zahl ist beim städtischen Träger – gemessen an der Gesamtzahl aller Stellen in den städtischen Kitas – gering. Von den ca. 530 Stellen in den 42 städtischen Kitas sind derzeit ca. 23 Stellen unbesetzt. Darunter sind ca. 11 Stellen für Integrationsfachkräfte; diese Stellen sind allerdings erst zum 01.01.2024 geschaffen worden.
- Um die Frage auch bzgl. der freien Träger beantworten zu können, wäre eine aufwendige Abfrage notwendig.

Aktuell – und schon länger – sind das Problem aber nicht die „unbesetzten Stellen“ ohne Stelleninhaber*in, sondern die hohe Anzahl der erkrankten Mitarbeiter*innen. Zudem haben viele freien Träger wegen der unzureichenden KiBiz-Pauschalen die Stellenausstattung der Kitas auf das gesetzlich vorgeschriebene Mindestmaß verringert, was einerseits den Personalbedarf senkt, andererseits den Arbeitsdruck erhöht.

Das KiBiz gibt für die Kindertagesbetreuung Regelungen zum mindestens einzusetzenden Personal vor. Diese Vorgaben beziehen sich u.a. auf erforderliche Fach- und Ergänzungskraftstunden in den Gruppen. Im Rahmen der Personalbemessung hat der Träger sicherzustellen, dass auch in Ausfallzeiten die Mindestpersonalbemessung erfüllt werden kann. Diesen Personalpuffer gibt es aber aus o.g. Gründen kaum mehr.

Abhängig von Gruppenform und tatsächlich anwesender Kinderzahl ist immer die tatsächliche Personalausstattung zu überprüfen.

Wenn also z.B. krankheitsbedingte Ausfälle in etwas größerem Umfang zu verzeichnen sind, kann das Problem entstehen, dass nicht mehr genügend Personal entsprechend der gesetzlich geforderten Mindestpersonalausstattung vorhanden ist, um der Aufsichtspflicht entsprechen zu können, weshalb Betreuungseinschränkungen allein aus diesem Grund erforderlich werden können.

Angesichts

1. des notwendigen weiteren Ausbaus der Kitaplätze und der Planung zahlreicher weiterer neuer Kitas,
 2. der anstehenden Verrentungswellen in den Kitas und
 3. der pädagogisch gebotenen Ausstattung von Kitas mit pädagogischen Personal
- ist eine KiBiz-Reform sehr dringend, die die finanzielle Ausstattung der Träger generell verbessert und insbesondere auch die Finanzierung von Ausbildungsplätzen deutlich verbessert.

Zusatzfrage 1:

Wie viele KiTas befinden sich derzeit in einer Notbetreuung, also weniger als vier Tage pro Woche in Betreuung?

Antwort:

Eine Meldung, dass eine Kita regelmäßig weniger als vier Tage betreut, liegt der Verwaltung aktuell nicht vor. Eine Kita betreut aktuell nur an vier Tagen pro Woche.

Die Frage vermittelt den Eindruck, dass eine Notbetreuung erst gegeben ist, wenn an weniger als vier Tagen pro Woche betreut wird. Für den Begriff „Notbetreuung“ gibt es keine eindeutige Definition. Sicher ist aber, dass Notbetreuung nicht nur eine Betreuung an weniger als vier Tagen pro Woche meinen kann.

Die Kita-Träger müssen im Rahmen ihrer Meldepflicht eine personelle Unterbesetzung, insbesondere bei gravierender und/oder länger anhaltender Unterschreitung der Mindestbesetzung melden und auch die damit verbundenen Maßnahmen mitteilen. Die Maßnahmen, die ein Kita-Träger ergreifen kann bzw. muss, sind vielfältig. Beispielhaft seien hier aufgeführt:

- Einschränkung der täglichen Betreuungszeit an ein bis fünf Tagen pro Woche im Umfang von ein bis zwei Stunden pro Tag.
- Die Eltern werden gebeten, ihre Kinder gar nicht bzw. später zu bringen und/oder früher abzuholen.
- Jedes Kind hat einen festen Tag pro Woche, an dem es nicht betreut werden kann.
- „Notbetreuung“ nur für Kinder berufstätiger Eltern, Auflösung der Gruppenstruktur, Schaffung einer oder max. zwei neuer Gruppen für die Kinder.

Alle diese Sachverhalte stellen eine Betreuungseinschränkung dar, die – auch aus elterlicher Sicht – ebenfalls als Notbetreuung verstanden werden können bzw. müssen.

Leider ist es der Normalfall, dass viele Träger / Einrichtungen die Eltern fragen müssen, ob sie ihre Kinder für eine bestimmte Zeit nicht oder zu verkürzten Zeiten betreuen lassen.

Da die Betreuungseinschränkungen aufgrund von Krankheit der Mitarbeiter*innen nicht planbar sind, können Eltern teilweise nicht mehr rechtzeitig am Morgen erreicht werden und müssen in der Bringesituation zurückgewiesen werden.

Die Situation ist für die Kinder, Eltern und Erzieher*innen gleichermaßen unglücklich. Gerade die Kinder bräuchten Kontinuität in ihrem Kitaalltag mit festen Bezugspersonen und festen Gruppensettings. Auch die Eingewöhnung neuer Kitakinder ist unter den vorhandenen Bedingungen sehr schwierig.



Ingo Nürnberger
Erster Beigeordneter